

13. Jahrhunderts in weitem Umkreis einschließlich der gesamten Pfalz weisen solche strengen reduzierte Formen der französischen Hochgotik auf, vermittelt vor allem durch die Bettelorden. In diesen kunstgeschichtlichen Kapiteln liegt der Wert der Arbeit von Reichert, und man hat den Eindruck, daß es dem Verfasser auch etwas besser zumute war. Die noch stehende Kirche hat ihn nicht allein gelassen, sie hatte Aussagekraft genug.

Die Veröffentlichung hätte gewonnen, wenn manches gestrichen und weggelassen worden wäre, was das Lesen der Arbeit und das Verständnis erschwert. So nützlich auch lange Ableitungen von Motiven sein können, im Rahmen einer Monographie sind sie nicht mehr angebracht, wenn man den Einfluß einer bestimmten Schule erkannt hat. Ist zum Beispiel die Herkunft eines Ornamentes von Trier erkannt, dann erübrigt es sich, noch weiter zurückzugehen (S. 135 ff.). Für Tholey selbst ist eine mühselige Weiterableitung unfruchtbar. Solchen typischen Dissertationsballast müßte man fallen lassen!

Im Abbildungsteil — die Bilder sind etwas zu hart gedruckt — kommt leider der gotische Kirchenbau etwas zu kurz. Schöne ganzseitige Aufnahmen hätte dieser eindrucksvolle Reduktionsbau verdient! Über alle geübte Kritik hinaus und entgegen allen Einwänden bleibt es das Verdienst des Verfassers, während der Grabung und der Restaurierung ständig dabeigewesen zu sein, Beobachtungen gemacht und somit die Befunde überliefert zu haben, die angesichts moderner Baumethoden und angesichts der Hilflosigkeit und — man muß es mal aussprechen — Interesselosigkeit der meisten Bauherren unbeobachtet geblieben wären.

Eberhard Zahn

**Nikolaus Kyll**, Pflichtprozessionen und Bannfahrten im westlichen Teil des alten Erzbistums Trier. Mit 4 Tafeln und einer Karte der Pflichtprozessionen in Rückentasche. Bonn 1962 (= Rheinisches Archiv 57).

Diese methodisch saubere und mit völliger Beherrschung des einschlägigen Schrifttums und der Quellen durchgeführte Untersuchung des durch seine volkscundlichen Forschungen bestens bekannten Verfassers geht in großen Zusammenhängen einem religiösen Brauchtum auf den Grund, das in seinem Ursprung weit, vermutlich bis in die heidnische Vorzeit zurückreicht. Unter Bannprozessionen werden die Prozessionen verstanden, „die mit der Bannfeier am Freitag nach dem zweiten Sonntag nach Ostern verbunden sind“, während die übrigen gebannten Prozessionen unter den Begriff der Pflichtprozessionen fallen.

Hervorgegangen aus der *visitatio religiosa* in fränkischer Zeit, d. h. der Verpflichtung der Christen aus Trier und Umgebung zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bischofs an hohen Festtagen in der Domkirche, spalten sich aus dieser Pflichtfahrt im Laufe der Zeit gewisse Prozessionsblöcke ab. Zunächst, spätestens im 10. Jahrhundert, eine Pflichtprozession nach der Abtei Mettlach, einer bischöflichen Gründung des 7. Jahrhunderts. Wie aus der berühmten Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Theoderich von 1222 hervorgeht, erteilte Erzbischof Rotbert (931—956) der Abtei das Privileg einer Pflichtprozession, die jährlich am 9. Oktober, dem Patronatsfeste der Abtei, stattfand. Die Ur-

kunde enthält ein Verzeichnis der Prozessionsorte; der Einzugsbereich umfaßte ungefähr das gesamte Dekanat Perl. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstand im nördlichen Teil dieses Prozessionsraumes, in Taben, eine Pflichtprozession am Bannfreitag des Trierer Landes. Eine Prozessionsliste in einem St. Maximiner Urbar von 1484 nennt 26 Orte, die fast alle zur Mettlacher Wallfahrt verpflichtet sind. Diese Pflichtprozession wird mit den Unabhängigkeitsansprüchen der Abtei St. Maximin zusammenhängen, vermutlich nachdem Erzbischof Bruno (1102—1124) der Münsterabtei in Luxemburg die Pflichtprozession am Bannfreitag von 26 luxemburgischen Pfarreien, die bis dahin nach Trier gezogen waren, zugestanden hatte, wie aus der Bestätigungsurkunde Papst Honorius' II. von 1128 hervorgeht.

Die Pflichtprozessionen nach Prüm und Echternach, beide mit einem großen Einzugsbereich, haben ihren Ursprung in grundherrlichen Bindungen. „Die Äbte als geistliche Grundherren leiten die bisher einheitliche *visitatio religiosa* zum Bischof als dem Bistumsherrn mit ihrem steigenden grundherrlichen Einfluß um auf ihre Abteien, die zu religiösen Mittelpunkten von Landschaftsräumen aufsteigen. Weltliche und religiöse Pläne und Verantwortung sind mit regionaler Ausrichtung in einer Hand vereinigt.“ Zur Prümer Prozession waren nach einem Verzeichnis aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts 85 Ortschaften verpflichtet. Mehr als die Hälfte davon lag außerhalb der Diözese Trier in den Diözesen Lüttich und Köln, was nur aus dem grundherrlichen Ursprung zu erklären ist. Eine Echternacher Liste des 11. Jahrhunderts bestätigt das hohe Alter der Echternacher Prozession, die in der kurz nach 1100 von Abt Thiofrid verfaßten Lebensbeschreibung St. Willibrords zum ersten Male erwähnt wird.

Auch nach St. Maximin führte eine Pflichtfahrt am 29. Mai, dem Translationstag des heiligen Maximin; in ihr fand die Sicherung des grundherrlichen Besitzes der Abtei, vor allem im Herzogtum Luxemburg, ihren sichtbaren Ausdruck. Sie wird mit der wachsenden Entfremdung zwischen Abtei und Bistum seit dem 9. Jahrhundert in Zusammenhang gebracht. Vermutlich ist sie nach 1124, nach der Bewilligung der Pflichtprozession zur Münsterabtei in Luxemburg entstanden.

Für die alte Trierer Pflichtprozession am 29. Juni und in der Bittwoche als Ausweichtermin blieb nur mehr ein verhältnismäßig kleiner Einzugsraum übrig, nämlich die Stadt Trier und das Trierer Tal mit angrenzenden Höhengebieten. Obwohl sie erst seit 1127 quellenmäßig nachzuweisen ist, handelt es sich doch um einen sehr alten frühmittelalterlichen Brauch. Im 12. Jahrhundert ist damit die St.-Matthias-Wallfahrt verbunden, die sich seit dem 13. Jahrhundert verselbständigte.

Die Darlegungen des Verfassers werden durch eine übersichtlich gezeichnete Karte überzeugend veranschaulicht. Vier Abbildungen der Prozessionslisten von Mettlach, Taben, Prüm und Echternach (älteste Liste) ermöglichen eine Nachprüfung der Lesung der Ortsnamen, die unsere Zustimmung findet.

Der Bannfeiertag oder *statio bannita* wurde im Jahre 983 von Erzbischof Egbert aus Anlaß einer großen Dürre und drohender Hungersnot angeordnet und war im Unterschied zu den Pflichtprozessionen eine mit Fasten verbundene Bußfahrt. Die stadttrierische Bannprozession führte zu den sieben Kirchen Triers unter Beteiligung der Archidiakone von Trier, Longuyon und Tholey, also des westlichen Teiles der Erzdiözese, der Domgeistlichkeit, und der Geist-

lichen der Stifte St. Paulin und St. Simeon. Ihr schlossen sich meist Prozessionen aus den umliegenden Ortschaften an. In weiter entfernt liegenden Pfarreien, namentlich im Bereich der Echternacher und Prümer Pflichtfahrten, fanden Bannfahrten mehrerer Pfarreien nach bestimmten Kirchen, z. B. zur Filialkirche in Metterich, oder zu Nachbarpfarreien oder innerhalb des eigenen Pfarrsprengels statt. Für die Bannfahrten fehlt es im einzelnen an älteren Quellen. Über die Bannfahrten zu Nachbarpfarreien als Zeugnis alter pfarrrechtlicher Bindungen spricht sich der Verfasser recht vorsichtig aus (S. 95). Und das mit Recht. Die Nachrichten sind meist zu jung, um weitgehende Folgerungen allein aus diesem Brauch zu ziehen. Ich möchte mit dem Verfasser darin eher einen „Ausdruck nachbarlicher Verbundenheit und eine Art Höflichkeitsbesuch“ erblicken. Es ist also bei der Rekonstruktion alter Pfarrsprengel sehr zur Vorsicht zu raten.

In dem Kapitel „Regionale Ausrichtung der Pflichtprozessionen“ werden zusammenfassend Fragen des regionalen Einzugsbereiches (Diözese, Dekanate, Gaue), formende Triebkräfte (Klosterbesitz, Grundrechte, grundherrliche Verpflichtungen), die *visitatio religiosa*, Leistungen (Naturalien, Oblationszins, freiwillige Opfergaben, pflichtmäßiger Prozessionszins) und Bewirtung der Pilger besprochen. Letzten Endes gilt die Prozession weder der Domkirche oder Abteikirche noch dem Bischof oder Abt, sondern dem Schutzheiligen der Kirchen als eigentlichen und höchsten Lehnsherrn. Den gleichen Gedanken findet man oft genug auch in älteren Schenkungsurkunden an Kirchen, Klöster und Stifte.

Über die Zusammensetzung der Einzelprozession einer Pfarrgemeinde, das Mitführen von Reliquien oder Pfarrkreuz und Pfarrfahne, ihr Einlösen am Prozessionsziel, die geistliche Betreuung durch den Pfarrer, die Obliegenheiten von Küster und Sendschöffen und die Prozessionspflicht der Gläubigen berichtet ein weiteres Kapitel mit wertvollen historischen Hinweisen. Recht anschaulich wird ferner das Verhalten bei den Pflichtprozessionen in den verschiedenen Zeiten geschildert: Prozessionsform, Gesang und Gebet, insbesondere Paterosterpsalter und Rosenkranzgebet, Pausen, Pilgersegens usw. Auch von mancherlei Ausschreitungen ist die Rede. Gewiß ist es richtig, daß man solche Randerscheinungen nicht bagatellisieren soll. Sie wurden von der Pfarrgeistlichkeit gern benutzt, um Prozessionen abzuändern oder umzuwandeln. Dazu aber eine quellenkritische Bemerkung: Es liegt in der Natur solcher Quellen, namentlich von Visitationsakten, daß nur die Mißstände aufgezeichnet werden, das Gute aber verschwiegen wird. — Als besondere Eigentümlichkeiten sind noch für Echternach und Prüm die berühmten Prozessionen der „springenden Heiligen“ und die Stehprozessionen und in Echternach eine Prozession der Kriechenden zu erwähnen. Die Echternacher Springprozession wurde bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nur von der Pfarrgemeinde Waxweiler in der bekannten Form durchgeführt, der sich einzelne Pilger anderer Prozessionen anschlossen.

Für das Ende der Pflichtprozessionen war neben verschiedenen anderen Ursachen vor allem das Eindringen der Aufklärung, auch in den Episkopat, entscheidend. Klemens Wenzeslaus, der letzte Trierer Kurfürst, verbot 1784 alle Prozessionen, die länger als eine Stunde dauerten. Nach vorübergehender Abmilderung der Bestimmungen wurden die Pflichtprozessionen endgültig 1828 und 1830 von Bischof Joseph von Hommer abgeschafft. Die heutige Echter-

nacher Springprozession und der Prümer „Sprenghellijebittjank“ beruhen auf freiwilliger Grundlage.

Der Verfasser hat seine Untersuchung bewußt auf den westlichen Teil des alten Erzbistums eingeschränkt. Das ergab sich aus dem Stoff selbst. Nur in diesem Teil der Diözese waren die Voraussetzungen für diese großen Prozessionen gegeben. Für die Pflichtfahrt nach Trier waren die Entfernungen aus dem östlichen Gebiet zu groß. Auch fehlte es dort an alten Abteien von der Bedeutung Echternachs, Prüms, Mettlachs und St. Maximins. Obwohl für die ältere Zeit kaum urkundliche Quellen über ähnliche Prozessionen im Niederstift bekannt sind, wären wir dem Verfasser dankbar, wenn er auch diese Lücke in der Forschung ausfüllen würde, selbst wenn das Ergebnis nicht so vielversprechend scheint.

Aloys Schmidt

**Lisbeth Tollenaere**, La sculpture sur pierre de l'ancien diocèse de Liège à l'époque romane. Publication extraordinaire de la Société Archéologique de Namur, Gembloux 1957; 365 S. mit 37 Abb., 67 Tafeln und 4 Karten.

Die Einteilung des Buches — die Problemstellung und die Methode, wie die einzelnen Probleme angefaßt und in welcher Reihenfolge sie behandelt werden —, ist wohldurchdacht und übersichtlich angeordnet. In der Einleitung wird zunächst die ältere Literatur erwähnt, dann wird dem Leser klar gemacht, wie die Verfasserin vorzugehen beabsichtigt, das heißt welche Probleme angepackt werden; es wird sozusagen die Marschroute festgelegt, der auch die Gesamteinteilung des Buches entspricht.

Das erste Kapitel (S. 23—39) bringt die Abgrenzung des landschaftlichen Gebietes, das hier kunstgeschichtlich erfaßt werden soll, dazu eine historische Übersicht und eine ausführliche Erklärung der geologischen Beschaffenheit. Im Kapitel II wird das zu behandelnde Material systematisch aufgeteilt und geordnet, wobei die beiden Hauptgruppen, sculpture monumentale und mobilier liturgique, teils nach ihrer Funktion, ihrem Typus oder nach formalen Besonderheiten weiter unterteilt werden. Das dritte und vierte Kapitel bringen ausführliche Beschreibungen, Interpretationen und die Erörterung der ikonographischen Probleme. Die beiden folgenden Kapitel behandeln die möglichen Stilquellen und technische Fragen. Die Chronologie und die stilistischen Probleme werden in den beiden letzten Kapiteln (7 und 8) erörtert. Der zweite Teil des Buches besteht aus dem umfangreichen Inventarverzeichnis (S. 201—336), aus sorgfältig bearbeiteten ausführlichen Verzeichnissen und schließlich aus einem guten Abbildungsteil mit 67 Tafeln, auf denen fast alle Werke reproduziert sind.

Der erste Teil des Buches stellt den Leser vor keine leichte Aufgabe. Denn schon die Abgrenzung eines Gebietes nach der alten Diözeseneinteilung — hier der alten Diözese Lüttich — wird, wie wir wissen, einer Kunstlandschaft nicht gerecht; sie ist letzten Endes zur Erfassung eines topographischen Bestandes annehmbar, aber nicht zur Charakterisierung der künstlerischen Eigenart und Bedeutung eines landschaftlichen Raumes, der sich eben nicht mit den Grenzen der alten Diözese deckt. Gerade hierbei mußte die Verfasserin die sich selbst gesteckten territorialen Grenzen überschreiten, wobei die Nachbarländer in ihrer Bewertung zu kurz kommen. Es wird übersehen, daß in der hier behandelten Epoche der romanischen Zeit bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts